



Pflegesätze in der Kurzzeitpflege

Das in der Kurzzeitpflege berechnete Heimentgelt setzt sich aus fünf Teilbeträgen zusammen:

- dem pflegebedingten Anteil in den Pflegegraden 2 bis 5
- dem Entgelt für Unterkunft
- dem Entgelt für Verpflegung
- den Investitionskosten.

		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingter Anteil pro Tag		141,80 €	141,80 €	141,80 €	141,80 €
Unterkunft pro Tag		26,32 €	26,32 €	26,32 €	26,32 €
Verpflegung pro Tag		20,27 €	20,27 €	20,27 €	20,27 €
Investitionskosten pro Tag		24,80 €	24,80 €	24,80 €	24,80 €
Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage pro Tag		6,34 €	6,34 €	6,34 €	6,34 €
Gesamt pro Tag		219,53 €	219,53 €	219,53 €	219,53 €
Kosten KZP (12 Tage)		2.634,36 €	2.634,36 €	2.634,36 €	2.634,36 €
abzgl. Zuzahlung durch die Pflegekasse		1774,00 €	1774,00 €	1774,00 €	1774,00 €
verbleibender Eigenanteil pro KZP		860,36 €	860,36 €	860,36 €	860,36 €

- dem Umlagebetrag nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung (AltPflAusglVO) im Sinne des § 82a Abs. 3 SGB XI



Im GFO Zentrum Troisdorf Wohnen und Pflege St. Franziskus gelten folgende Pflegesätze für die Kurzzeitpflege:

Zur Berechnung der durchschnittlichen Kosten, wurde der Wert einer 12-tätigen Verweildauer in der Kurzzeitpflege berücksichtigt.

Bitte beachten Sie bei der Inanspruchnahme einer Kurzzeitpflege folgende Punkte:

Die hausärztliche Versorgung, muss während Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege weiterhin durch den Hausarzt des/der Pflegebedürftigen sichergestellt sein.

Die Medikamente werden für den gesamten Pflegezeitraum der Kurzzeitpflege durch die Angehörigen bzw. Bevollmächtigten gestellt.

Medizinische Hilfsmittel wie zum Beispiel Inkontinenzmaterialien werden nicht vom Haus gestellt.

Die Verweildauer in der Kurzzeitpflege beträgt in den Pflegegraden 2 bis 5 maximal zwölf Tage und kann durch das Anknüpfen der nicht genutzten Verhinderungspflege auf höchstens dreiundzwanzig Tage erweitert werden.

Bei der Pflegekasse ist ein Antrag durch die Angehörigen bzw. Bevollmächtigten auf eine Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege zu stellen.

Pflegebedürftige mit den Pflegegraden 2 bis 5 haben durch die Pflegekassen ein jährliches Budget von 1774,00 Euro für die Kurzzeitpflege und 1612,00 Euro für die Verhinderungspflege. Der Anspruch auf das Budget der Verhinderungspflege besteht frühestens 6 Monate nach der Erstbegutachtung durch den medizinischen Dienst und der Erteilung des Pflegegrades.

Für Gäste in der Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege, die Ihren Wohnsitz im Rhein-Sieg-Kreis haben, übernimmt der Kreis die Investitionskosten von täglich 24,80 Euro.

Die Reinigung der Bewohnerwäsche während der Kurzzeitpflege wird von der Einrichtung nicht übernommen.